



Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine
Fédération Suisse des Sociétés de Troupes Motorisées
Federazione Svizzera delle Truppe di Trasporto Militare
Federaziun Svizra dalla Truppa da Transport Militar

E

Weisung TransportPool

Gültig ab: 22.06.2024

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Ersteller	Änderung
3-0	22.06.2024	Näf	Komplette Überarbeitung und Wiederinkraftsetzung nach Statutenrevision
2-0	01.02.2020	Wohlhauser	Ziffer 2.1.2.: Vergütung korrigiert Ziffer 2.5.1.: Neuer Text über die Entschädigung
1-0	01.07.2019		Neuausgabe

Inhalt

Änderungsverzeichnis.....	2
Inhalt	3
1. Grundlagen.....	4
2. Zweck	5
3. Organisation.....	5
3.1. Regionale Organisation.....	5
3.2. Auftragsabwicklung	5
4. Rollen und Verantwortlichkeiten	6
4.1. Berechtigung	6
4.2. Militärische Fahrberechtigung.....	6
4.2.1. Kontrollpflicht	6
4.2.2. Erklärung der Fahrfähigkeit	6
4.3. Verantwortlichkeiten	6
4.3.1. C TrspPool (Region)	6
4.3.2. Detachements-Chef	7
4.3.3. Fahrzeugführer	7
5. Tenü	7
6. Versicherung	8
7. Administrative Bestimmungen.....	8
7.1. Ruhezeiten	8
7.2. Besetzung der Rolle C TrspPool (Region).....	8
8. Entschädigung	9
9. Gültigkeit	9

1. Grundlagen

- Ausführungsbestimmungen für die ausserdienstliche Weiterbildung mit Militärmotorfahrzeugen durch den VSMMV, Lehrverband Logistik (LVb Log)
- Bekleidung (Reglement 51.010)
- Bekleidung und Packungen (Reglement 51.009)
- Eidgenössische und Kantonale Steuerrechte
- Kooperationsvertrag LBA/VSMVM
- Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB), zweiter Abschnitt, Art. 60ff
- Statuten VSMMV
- Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)
- Verhalten bei Verkehrsunfällen (Arbeitshilfe 61.027)
- Verordnung des VBS über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV-VBS; SR 512.301)
- Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.710)
- Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV; SR 512.30)
- Weisungen über die Abgabe militärischer Mittel sowie das Bewilligungsverfahren im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit (WAMIB; Weisungen 90.052)
- Weisungen über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (WATV; Weisungen 90.051)
- Zusatzausrüstung für das militärische Personal (Reglement 51.009.01)

2. Zweck

Die Logistikbasis der Armee (LBA) beauftragt den TransportPool des Verbands Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine (VSMMV), Transporte in ihrem Auftrag im Detail zu organisieren und durchzuführen. Basis bildet eine terminierte Leistungsvereinbarung (im Jahr 2024 «Kooperationsvertrag» genannt), in welcher geregelt ist, dass der VSMMV der LBA die personellen Kapazitäten für ihre Transportbedürfnisse in geeigneter Weise zur Verfügung stellt. Die Leistungsvereinbarung regelt auch die Rahmenbedingungen und die Entschädigung. Sie muss in regelmässigem Rhythmus neu verhandelt werden.

Der LBA obliegt die Verantwortung des TransportPools im Zusammenhang mit dem operativen Betrieb (z.B. Strafkompetenz) und der Abrechnung (Rechnungskontroll-Instanz). Der VSMMV verantwortet den administrativen Teil des TransportPools.

Diese Weisung regelt die Organisation und die Zusammenarbeit des TransportPools innerhalb des VSMMV.

3. Organisation

3.1. Regionale Organisation

Der TransportPool ist innerhalb der vier Regionen des VSMMV (siehe auch Statuten VSMMV, Anhang D) organisiert. Der Leiter Technische Kommission steht den Technischen Leitern der Regionen und den Chefs TransportPool der Regionen (C TrspPool) beratend zur Verfügung.

3.2. Auftragsabwicklung

Die Transportaufträge gehen in jedem Fall von der LBA aus und werden direkt dem einzelnen C TrspPool (Region) zugewiesen.

4. Rollen und Verantwortlichkeiten

4.1. Berechtigung

Berechtigte Funktionäre im TransportPool sind:

- a) Aktivmitglieder des VSMMV.
- b) Aktive Angehörige der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität sowie des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit.
- c) Aktives und ehemaliges ziviles Personal der Gruppe Verteidigung sowie ehemaliges militärisches Personal (unter Voraussetzung Art. 18 VMSV).

4.2. Militärische Fahrberechtigung

4.2.1. Kontrollpflicht

Der C TrspPool (Region) ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt bei sämtlichen Fahrzeugführern das Vorhandensein der für das Führen des betreffenden Motorfahrzeugs erforderlichen Berechtigungen und Bescheinigungen zu kontrollieren und mittels Form 13.009 «Erklärung über die Fahrfähigkeit während der ausserdienstlichen Tätigkeit» zu bestätigen. Er kann diese Kontrollpflicht dem Detachements-Chef übertragen.

4.2.2. Erklärung der Fahrfähigkeit

Der Fahrzeugführer bescheinigt vor Antritt der Fahrt seine Fahrfähigkeit ebenfalls mittels Form 13.009, resp. über die vom C TrspPool (Region) zur Verfügung gestellte, webbasierte Variante.

4.3. Verantwortlichkeiten

4.3.1. C TrspPool (Region)

Der C TrspPool Region verantwortet die reibungslose Abwicklung sämtlicher durch die LBA erteilten Aufträge. Er ist auch für die Einhaltung der entsprechenden Verordnungen, gesetzlichen Vorschriften und die Abschlussarbeiten an den Auftraggeber verantwortlich.

Der C TrspPool ist dem Technischen Leiter der Region unterstellt.

4.3.2. Detachements-Chef

Der Detachements-Chef (Det C) kontrolliert die Erklärung der Fahrfähigkeit der Fahrzeugführer. Er spricht sich mit den Verantwortlichen der Lade-/Abladeorte ab und rapportiert dem C TrspPool (Region) über die Auftragserfüllung.

Der Det C ist dem C TrspPool (Region) unterstellt.

4.3.3. Fahrzeugführer

Der Fahrzeugführer muss im Besitz des entsprechenden Führerausweises sein, welcher für das zu führende Militärfahrzeug erforderlich ist (gemäss Art. 18 VMSV). Die notwendigen Berechtigungen und Bescheinigungen sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Er stellt zudem sicher, dass er mindestens an einer technischen Ausbildung pro Jahr in einer Sektion teilgenommen hat. Die Teilnahme ist im Militärischen Leistungsheft (Form. 26.001) dokumentiert. Siehe dazu auch Ziffer 8.1. der «Ausführungsbestimmungen Ausserdienstliche Weiterbildung mit Militärmotorfahrzeugen durch den VSMMV des LVB Log».

5. Tenü

Während des gesamten Einsatzes im TransportPool ist der Arbeitsanzug, bzw. Kampfbekleidung TAZ 90 bzw. MBAS (ohne Waffe) und Militärschuhe oder gleichwertige Zivilschuhe vorgeschrieben.

Aktive Angehörige der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität sowie des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit tragen ihre Uniformen.

Aktives und ehemaliges ziviles Personal der Gruppe Verteidigung sowie ehemaliges militärisches Personal tragen zivile Kleidung, sofern sie nicht mit der Uniform ausgerüstet sind.

6. Versicherung

Nachdem der Auftrag von der LBA erteilt wurde, sind die aktiven und ehemaligen Angehörigen der Armee (AdA) in Uniform gegen die Folgen von Gesundheitsschädigungen (Krankheit und Unfall) bei der Militärversicherung versichert. Schäden an Armeefahrzeugen, die in Zusammenhang mit Verkehrsunfällen entstehen, sind durch den Bund gedeckt.

Für nicht militärversicherte Personen (z. B. zivile Funktionäre, zivile Begleitpersonen) verfügt der VSMMV über eine entsprechende Kollektivunfall- und Haftpflichtversicherung (gemäss Art. 10 VATV-VBS).

Für aktive Angehörige der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität sowie des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit ist die Versicherung Sache der zuständigen Arbeitgeber.

7. Administrative Bestimmungen

7.1. Ruhezeiten

Der Det C hat die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer zu beachten. Die Verantwortung für deren Einhaltung trägt der Fahrzeugführer. Die Details zu den Lenk- und Ruhezeiten sind in der VSMV, Ziffer 61, abgebildet.

7.2. Besetzung der Rolle C TrspPool (Region)

Die Technischen Leiter der Regionen sind verantwortlich, dass die Rolle C TrspPool innerhalb der Region immer besetzt und der LBA die Namen bekannt sind.

8. Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung für die einzelnen Rollen ist in der Leistungsvereinbarung geregelt. Die Überweisungen der LBA erfolgen auf definierte Konten in der entsprechenden Region (z.B. revidierte Kasse einer Sektion).

Die Auszahlung der Entschädigung an den Fahrer erfolgt über die Sektionskasse, bei welcher der Fahrer Mitglied ist. Ist der Fahrer bei mehreren Sektionen Mitglied, entscheidet der Fahrer, über welche Sektion die Entschädigung ausbezahlt werden soll. Der Sektionskassier erhält die Beträge von der Regionenkasse und ist für die abschliessende Verteilung an den Fahrer verantwortlich.

Der Sektionskassier stellt sicher, dass mindestens 80% der Entschädigung an den Fahrzeugführer ausbezahlt werden. Der mögliche Restbetrag wird gemäss den sektionsinternen Vorgaben weiterverwendet.

In einigen Kantonen werden diese Entschädigungen steuerrechtlich als Nebenverdienst oder «weitere Einkünfte» behandelt. Die Deklarationspflicht in der Steuererklärung ist individuell durch den Entschädigungsempfänger mit dem kantonalen Steueramt zu klären.

9. Gültigkeit

Diese Weisung tritt am 22. Juni 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine VSMMV

Präsident
sig. Oberstlt Sylvain Röbig

Leiter Technische Kommission
sig. Major Jürg Näf